

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 03. November 2020

Nr. 53

Inhalt

Seite

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) 187

Ehrenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85, 94), und § 18 Gemeinsame Satzung des KIT vom 20.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 51 vom 20.12.2013) zuletzt geändert am 02.09.2020 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 47 vom 02.09.2020). hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Oktober 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verdienstnadel des KIT

(1) Das KIT verleiht die Verdienstnadel an aktive und im Ruhestand befindliche Mitglieder und Angehörige des KIT gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LHG oder an dem KIT nahestehende Personen, die sich in ganz besonderer Weise um das KIT verdient gemacht haben.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadel können von Mitgliedern und Angehörigen des KIT gem. § 3 Abs. 7 S. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LHG gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe.

(4) Die Verdienstnadel wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in einem angemessenen Rahmen übergeben.

§ 2 Verdienstmedaille des KIT

(1) Das KIT verleiht die Verdienstmedaille des KIT zur Würdigung eines außergewöhnlichen Einsatzes für das KIT.

(2) Die Verdienstmedaille kann an Mitglieder und sonstige Angehörige des KIT gem. § 1 Abs. 1 und externe Persönlichkeiten verliehen werden.

(3) Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille können von Mitgliedern des Präsidiums und des KIT-Senats, sowie einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter oder einer Institutsleiterin bzw. einem Institutsleiter oder von einer Leiterin bzw. einem Leiter einer Dienstleistungseinheit oder einer Stabsstelle gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(4) Der KIT-Senat entscheidet im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Verleihung der Verdienstmedaille. Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln.

(5) Die Verleihung der Verdienstmedaille des KIT erfolgt in einem angemessenen Rahmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident würdigt die Verdienste des zu Ehrenden und verleiht die Verdienstmedaille.

§ 3 Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger des KIT

(1) Das KIT verleiht die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers des KIT an Persönlichkeiten für ihren besonders herausragenden Einsatz zum Wohle des KIT.

(2) Es können Mitglieder des KIT und sonstige Angehörige (§ 1 Abs. 1) oder externe Persönlichkeiten geehrt werden.

(3) Vorschläge für die Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers können vom Präsidium, zehn Mitgliedern des KIT-Senats oder einem Bereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen

Unterlagen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(4) Der Ehrungsvorschlag wird den Mitgliedern des KIT-Senats von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten in einer Sitzung des KIT-Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des KIT-Senats können im Anschluss an die 1. Lesung zwei Wochen lang Einsicht in die Unterlagen nehmen. Einwände sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten umgehend mitzuteilen. Der KIT-Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen.

(5) Der KIT-Senat beschließt über die Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung). Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats.

(6) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger des KIT erfolgt in einem angemessenen und möglichst öffentlichen Rahmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident würdigt die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden und verleiht die Ehrenbürgerschaft des KIT.

(7) Die Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen des KIT eingeladen.

(8) Es sollen nicht mehr als zwei Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger im Jahr ernannt werden.

§ 4 Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensator des KIT

(1) Das KIT verleiht die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators des KIT für ein außergewöhnliches und weit herausragendes Engagement zum Wohle des KIT. Aktive und im Ruhestand befindliche Mitglieder und Angehörige des KIT oder Mitglieder seiner Organe können nicht zu Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren ernannt werden, es sei denn, die Mitgliedschaft wurde durch eine Ehrung erworben.

(2) Vorschläge für die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators des KIT können vom Präsidium oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des KIT-Senats gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(3) § 3 Abs. 4 bis 7 gelten unter Berücksichtigung von § 18 der Gemeinsamen Satzung entsprechend.

§ 5 Ehrenring des KIT

(1) Das KIT kann Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren für ihr kontinuierliches und weit herausragendes Engagement für das KIT den KIT-Ehrenring verleihen.

(2) § 3 Abs. 4 bis 7 und § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6 Promotion Ehrenhalber

(1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an einer KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der jeweiligen KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium den Grad einer Doktorin ehrenhalber bzw. eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) verleihen. Die Verleihung des Grades einer Doktorin ehrenhalber bzw. eines Doktors ehrenhalber kann nicht an ein Mitglied des KIT oder an ein Mitglied seiner Organe erfolgen.

(2) Der Beschluss über die Verleihung des Grades einer Doktorin ehrenhalber bzw. eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c. oder Dr. E. h.) bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Senats. Pro KIT-Fakultät soll nicht mehr als eine Ehrendoktorin bzw. ein Ehrendoktor pro Jahr ernannt werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch die KIT-Dekanin bzw. den KIT-Dekan Gestalt des Überreichens der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden hervorzuheben sind.

(4) Näheres regeln die Promotionsordnungen des KIT.

§ 7 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem KIT erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

§ 8 Erlöschen von Ehrungen

Die Ehrungen erlöschen mit dem Tod der bzw. des Geehrten.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich die bzw. der Geehrte der Ehrung nicht für würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der gleichen Mehrheit wie die Entscheidung über die Verleihung der Ehrung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Zugleich tritt die Ehrenordnung des KIT vom 16. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 94) außer Kraft.

Karlsruhe, den 02. November 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)